

Kirchgemeinde

Oberburg



**Benutzungsreglement
für kirchliche Liegenschaften (exkl. Kirche)**

Benutzungsreglement für kirchliche Liegenschaften (exkl. Kirche)

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss für alle Geschlechter.

Art. 1 Grundsatz

Die kirchlichen Liegenschaften sind ein Ort der Begegnung. In erster Linie dienen sie für kirchliche Veranstaltungen. Sie können auch für ausserkirchliche, insbesondere kulturelle und gemeinnützige, aber auch private Anlässe gemietet werden.

Art. 2. Verwaltung

Für die Verwaltung der kirchlichen Liegenschaften ist der Sigrist zuständig. Im Zweifelsfall nimmt er Rücksprache mit dem Kirchgemeinderat. Dieser entscheidet über die Belegung der Räume. Vereinbarungen für die regelmässige Benutzung von Räumen werden jährlich neu geprüft. Die Benutzungstarife sind im Anhang 1 geregelt.

Art. 3 Räumlichkeiten

In den kirchlichen Liegenschaften stehen folgende Räume und Einrichtungen zur Verfügung:

- Saal für ca. 100 Personen
- Unterrichtszimmer
- Sitzungszimmer
- Küche
- Pfrundhaus

Art. 4 Gesuche um Benutzung

Gesuche um die Benutzung von Räumen und deren Einrichtung sind frühzeitig, max. 6 Monate im Voraus, mit dem dafür vorgesehenen Formular an den Sigristen zu richten.

Art. 5 Benutzungszeiten

Für sämtliche Räume gelten folgende Benutzungszeiten:

- 08:00 - 23:00 Uhr
- 23:00 - 24:00 Uhr nur noch Aufräumen und Abwaschen

Die Benutzer haben sich an die vorgegebenen Öffnungszeiten zu halten.

Während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen dürfen keine Anlässe durchgeführt werden.

Art. 6 Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen

Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen können nur bewilligt werden, wenn Erwachsene dabei anwesend sind und die Verantwortung übernehmen.

Art. 7. Mieter

Die Mieter setzen sich rechtzeitig vor dem Anlass mit dem Sigristen in Verbindung und vereinbaren mit ihm Öffnungs- und Schliesszeiten sowie die Schlüsselübergabe. Besondere Einrichtungen wie Küche, Kaffeemaschine, Leinwand und Beamer sind nach Anleitung vom Sigristen zu benutzen. Bilder, Plakate, Mitteilungen und andere Schriftstücke dürfen nur in Absprache mit dem Sigristen befestigt werden.

Der Platz vor dem Haupteingang beim Kirchgemeindehaus darf von Mietern frei benutzt werden. Die anderen Flächen sind privat.

Kinder müssen im/ums Kirchgemeindehaus und auf dem Spielplatz beaufsichtigt werden.

Art. 8 Rauchen und Gerüche

Das Rauchen ist in allen Räumen der kirchlichen Liegenschaften verboten. Bei den Briefkästen beim Kirchgemeindehaus befindet sich eine gedeckte Raucherecke mit Aschenbecher.

Es ist untersagt, geruchsintensives Essen, insbesondere Raclette, Fondue oder grosse Mengen von Zwiebeln/Knoblauch zu kochen/konsumieren oder Speisen zu frittieren.

In der Küche des Kirchgemeindehauses darf ausschliesslich auf dem Kochherd gekocht werden. Die Verwendung weiterer Kochgelegenheiten wie Gaskocher oder elektrische Herdplatten sind im Kirchgemeindehaus nicht gestattet. Nach Absprache mit dem Sigristen, darf aussen ein Grill zum Grillieren aufgestellt werden.

Art. 9 Aufräumen, Reinigen, Schliessen

- Die Reinigung ist Sache des Benutzers. Sie hat nach Weisungen des Sigristen zu erfolgen. Bei ungenügender Reinigung wird der zusätzliche Aufwand des Sigristen dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- Nach dem Abschliessen des Gebäudes muss der Schlüssel im Briefkasten beim Kirchgemeindehaus deponiert werden oder erfolgt durch die persönliche Übergabe an den Sigristen. Allfällige Beschädigungen sind dem Sigristen unverzüglich zu melden.
- Die Entsorgung der Abfälle ist Sache des Benutzers. Bei Bedarf können beim Sigristen kostenpflichtige Kehrriechsäcke bezogen werden.
- Ausserordentliche Arbeitsaufwände, allfällige Nachreinigungen sowie Beschädigungen werden zusätzlich verrechnet.

Art. 10 Rücksicht auf Nachbarschaft

Bei abendlichen Veranstaltungen, insbesondere beim spätem Wegfahren mit Motorfahrzeugen, ist mit Rücksicht auf die Nachbarschaft Lärm zu vermeiden. Laute Gespräche ums Kirchgemeindehaus sind zu vermeiden. Bei grösseren Veranstaltungen ist der Veranstalter für die Parkier-Regelung verantwortlich.

Art. 11 Verstösse

Bei Nichteinhaltung des Benutzungsreglementes wird eine erneute Mietanfrage nicht mehr bewilligt.

Art. 12 Haftung

- Der Veranstalter haftet für jeden Schaden der der Kirchgemeinde als Hauseigentümerin oder Dritten zugefügt wird und für alle Folgen, welche aus der Nichtbeachtung dieses Reglements entstehen.
- Die Hauseigentümerin lehnt die Haftung für Schäden und Unfälle ab, die durch unsachgemässes Benutzen des Mieters entstehen können.
- Die Hauseigentümerin haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl von privaten Gegenständen und Fahrzeugen, die die Benutzer inner- und ausserhalb der kirchlichen Liegenschaften deponieren.
- Die Kirchgemeinde Oberburg haftet nur als Eigentümerin der kirchlichen Liegenschaften gemäss Artikel 58 OR. Für eigene Veranstaltungen hat sie eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Art. 13 Gebühren

- Ausserkirchliche Anlässe in den kirchlichen Liegenschaften sind gebührenpflichtig.
- Die Gebühr wird durch den Kirchgemeinderat nach den Vorgaben gemäss Anhang 1 festgesetzt. Der Kirchgemeinderat kann eine Kaution verlangen.
- Die Gebühren sind im Benutzungstarif vom Kirchgemeinderat festgelegt.
- Die reduzierten Tarife gelten für Einzelpersonen, die Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberburg sind und für ortsansässige Vereine. Für alle anderen gilt der ordentliche Tarif.
- Die Gemeinde Oberburg, die Schule Oberburg und das Seniorenzentrum Oberburg dürfen die kirchlichen Liegenschaften unentgeltlich nutzen.
- Für Veranstaltungen mit Erwerbszweck ist ein höherer Tarif festgelegt als für solche ohne Erwerbszweck. Als Veranstaltungen mit Erwerbszweck gelten alle Veranstaltungen, für deren Teilnahme eine obligatorische oder freiwillige Geldleistung erbracht wird. Dazu zählen insbesondere Eintrittsgelder, sowie der Verkauf von Speisen und Getränken. Veranstaltungen mit Erwerbszweck werden mit 50% Zuschlag berechnet.

Dieses Reglement wurde durch die Kirchgemeindeversammlung am 1. Dezember 2024 angenommen und tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Es hebt das Reglement vom 18. November 2007 auf.

Die Präsidentin:

Die Vizepräsidentin

Karin Baumgartner

Caroline Bichsel

Auflagenzeugnis

Die Präsidentin bescheinigt, dass das Benutzungsreglement vom 1. November 2024 bis zum 1. Dezember 2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Die Präsidentin

Karin Baumgartner

Anhang 1

Benutzungstarife kirchliche Liegenschaften (exkl. Kirche)

Einmalige Benutzung pro Tag	reduzierter Tarif	ordentlicher Tarif
Saal	CHF 90.00	CHF 180.00
Unterrichtszimmer	CHF 40.00	CHF 80.00
Sitzungszimmer	CHF 40.00	CHF 80.00
Küche (inkl. Geschirr und Geräte) pro Benützung	CHF 90.00	CHF 180.00
Pfrundhaus	CHF 40.00	CHF 80.00

Einmalige Benutzung 3-5 Stunden	reduzierter Tarif	ordentlicher Tarif
Saal	CHF 60.00	CHF 120.00
Unterrichtszimmer	CHF 25.00	CHF 50.00
Sitzungszimmer	CHF 25.00	CHF 50.00
Küche (inkl. Geschirr und Geräte) pro Benützung	CHF 60.00	CHF 120.00
Pfrundhaus	CHF 25.00	CHF 50.00

Einmalige Benutzung pro Stunde, max. 3 Stunden	reduzierter Tarif	ordentlicher Tarif
Saal	CHF 15.00	CHF 30.00
Unterrichtszimmer	CHF 15.00	CHF 30.00
Sitzungszimmer	CHF 15.00	CHF 30.00
Küche (inkl. Geschirr und Geräte) pro Benützung	CHF 15.00	CHF 30.00
Pfrundhaus	CHF 15.00	CHF 30.00

Benutzung für 1 Jahr, 1 Tag pro Woche	reduzierter Tarif	ordentlicher Tarif
Saal	CHF 500.00	CHF 1'000.00
Unterrichtszimmer	CHF 250.00	CHF 500.00
Sitzungszimmer	CHF 250.00	CHF 500.00
Küche (inkl. Geschirr und Geräte) pro Benützung	CHF 500.00	CHF 1'000.00
Pfrundhaus	CHF 250.00	CHF 500.00

Benutzung für 1 Jahr, ½ Tag pro Woche	reduzierter Tarif	ordentlicher Tarif
Saal	CHF 250.00	CHF 500.00
Unterrichtszimmer	CHF 125.00	CHF 250.00
Sitzungszimmer	CHF 125.00	CHF 250.00
Küche (inkl. Geschirr und Geräte) pro Benützung	CHF 250.00	CHF 500.00
Pfrundhaus	CHF 125.00	CHF 250.00

Diverses pro Benutzung	reduzierter Tarif	ordentlicher Tarif
Leinwand, Beamer und Klavier je	CHF 20.00	CHF 40.00
Kaffeemaschine, Kapseln	pro Stück CHF 1.00	pro Stück CHF 1.00

Ausleihen von Geschirr	reduzierter Tarif	ordentlicher Tarif
Sofern das Geschirr nicht für eine Veranstaltung im KGH benötigt wird.		
Das Geschirr muss gereinigt zurückgebracht werden.		
Bis 50 Gedecke	CHF 50.00	CHF 100.00
Ab 51 Gedecke	CHF 75.00	CHF 150.00
Thermoskanne, Stück	CHF 5.00	CHF 5.00

Ausleihen von Mobiliar	reduzierter Tarif	ordentlicher Tarif
Sofern das Mobiliar nicht für eine Veranstaltung im KGH gebraucht wird.		
Tisch	CHF 10.00	CHF 20.00
Stuhl	CHF 2.00	CHF 4.00

Benutzung von hauseigenen Küchentüchern	reduzierter Tarif	ordentlicher Tarif
Küchentücher pro 5 Stück	CHF 25.00	CHF 25.00